BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Hamburg-Nord

FINANZORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,0 % des monatlichen Nettoeinkommens, jedoch nicht weniger als 10,00 Euro pro Monat.

(2) Der Beitrag ist monatlich zu entrichten. Mit Zustimmung der*des Schatzmeister*in kann in Einzelfällen davon abgewichen werden.

(3) Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Rentner*innen, Menschen in Arbeitslosigkeit oder langer Krankheit etc. können für einen begrenzten Zeitraum einen ermäßigten Beitrag bezahlen. Dies entscheidet je nach Einzelfall die*der Schatzmeister*in auf Antrag. Nach Absprache kann dieser Zeitraum verlängert werden.

§ 2 Aufstellung von Haushaltsplänen

(1) Die*der Schatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan für 2 Jahre auf, der von der Kreismitgliederversammlung genehmigt wird.

(2) Ist absehbar, dass vom beschlossenen Haushaltsplan deutlich abgewichen wird, soll der Vorstand einen Nachtragshaushalt bei der nächsten Kreismitgliederversammlung einbringen.

(3) Die*der Schatzmeister*in erstellt eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 3 Zeichnungsrecht und Finanzverantwortlichkeit

Das Zeichnungsrecht wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands gemeinsam ausgeübt. Der Vorstand kann per Beschluss weitere Personen, wie zum Beispiel die Geschäftsführung mit begrenzten Zeichnungsrechten ausstatten.

§ 4 Konto und Kassenführung

(1) Für die Führung der Konten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nord ist die*der Schatzmeister*in verantwortlich.

(2) Der Vorstand kann die Führung der Konten per Beschluss auf die Geschäftsführung oder andere mit der Führung der laufenden Geschäftsaufgaben betraute Personen übertragen.

(3) Über die Bildung bzw. Auflösung von Vermögensanlagen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verweis auf Landesregelungen

Für alle Fälle, die von dieser Finanzordnung des Kreisverbandes Nord nicht erfasst sind, finden die Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie die Kostenbestattungsordnung des Landesverbandes Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung oder etwaigen Nachfolgeregelungen entsprechende Anwendung.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung vom 10.10.2026